

# **ZH\_OBERGERICHT SB180433 vom 3. Oktober 2019**

ZH Obergericht, 2019-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB180433](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180433)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB180433 du 3 octobre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT SB180433 del 3 ottobre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Prozessverlauf bis zum Urteil der Kammer vom 4. Oktober 2017 ergibt sich aus den beiden aufgehobenen Berufungsurteilen (Urk. 77 S. 5 ff.; Urk. 147 S. 8 f.) sowie den drei bundesgerichtlichen Entscheiden (Urk. 91 S. 5 = Urk. 94 S. 5; Urk. 92 S. 4 f. = Urk. 95 S. 4 f. und Urk. 157 S. 3 ff. = Urk. 159 S. 3 ff.). Darauf kann verwiesen werden.

### **E. 2**

Mit eingangs im Dispositiv zitiertem Urteil vom 4. Oktober 2017 wurde der Beschuldigte der Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 210 Tagessätzen zu Fr. 60.– bestraft, wobei ein Tagessatz als durch Untersuchungshaft geleistet galt. Das Schadenersatzbegehren des Privatklägers betreffend den Schaden aufgrund des Verhaltens des Beschuldigten wurde auf den Zivilweg verwiesen. Ferner wurden die Kosten- und Entschädigungsfolgen geregelt (Urk. 147 S. 35 ff.).

### **E. 3**

Gegen dieses Urteil erhob der Privatkläger Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht (Urk. 151 und Urk. 152/2; Verfahren 6B\_1402/2017). Mit Urteil des Bundesgerichtes vom 19. September 2018 im (vom Bundesgericht mit dem Verfahren betreffend den Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ vereinigten) Verfahren 6B\_1401/2017, 6B\_1402/2017 wurde die Beschwerde des Privatklägers gutgeheissen, das Urteil der hiesigen Kammer vom 4. Oktober 2017 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung zurückgewiesen (Urk. 157 S. 12 = Urk. 159 S. 12).

- 10 -

### **E. 4**

Mit Beschluss vom 7. November 2018 wurde die schriftliche Durchführung des vorliegenden Berufungsverfahrens angeordnet und dem Privatkläger Frist angesetzt, die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 161). Fristgerecht liess dieser die Berufungsbegründung vom 20. November 2018 einreichen (Urk. 163). Mit Präsidialverfügung vom 26. November 2018 wurde die Berufungsbegründung den übrigen Parteien zugestellt sowie Frist zur Einreichung der Berufungsantwort angesetzt (Urk. 165). Innert zwei Mal erstreckter (Urk. 167; Urk. 169) Frist ging die Berufungsantwort des Beschuldigten vom 28. Januar 2019 ein (Urk. 171). Nachdem mit Präsidialverfügung vom 31. Januar 2019 dem Privatkläger Frist zur freigestellten Vernehmlassung zur Berufungsantwort des Beschuldigten angesetzt worden war (Urk. 173), liess sich jener mit Eingabe vom 21. Februar 2019 fristgerecht nochmals vernehmen (Urk. 175). Mit Präsidialverfügung vom 26. Februar 2019 wurde dem Beschuldigten sowie der

Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, sich zur Vernehmlassung des Privatklägers (Replik) zu äussern (Urk. 178). Die Duplik des Beschuldigten vom 25. April 2019 ging in der Folge innert zwei Mal erstreckter (Urk. 180; Urk. 182) am 29. April 2019 ein (Urk. 184) und wurde mit Präsidialverfügung vom 2. Mai 2019 den übrigen Parteien zugestellt (Urk. 187).

#### **E. 5**

Der Beschuldigte wurde – wie bereits ausgeführt – nunmehr rechtskräftig der Gehilfenschaft zu qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung schuldig gesprochen. Die Widerrechtlichkeit seines Verhaltens ist damit ohne Weiteres gegeben.

- 15 -

#### **E. 6**

Der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Verhalten und dem Schaden liegt ebenfalls vor.

#### **E. 7**

Der Beschuldigte hat eventualvorsätzlich (Urk. 147 S. 24) und damit schuldhaft im Sinne von Art. 41 OR gehandelt. Entgegen der Verteidigung ist kein relevantes Selbstverschulden des Privatklägers auszumachen. Vielmehr bewegte der Beschuldigte den Privatkläger immer wieder zu Nachzahlungen mit der Vorgabe, dieser verhindere damit einen sog. Margin Call bzw. könne mit Deckungskäufen offene Positionen absichern. Ferner erwog auch das Bundesgericht, obwohl der Privatkläger trotz den bedenklichen Ergebnissen keine Rückzahlung verlangt, sondern gar noch Nachzahlungen geleistet habe, lasse sich daraus nicht ableiten, dass er eingewilligt hätte, dass sein Anlagevermögen zum grössten Teil durch die Erhebung von Kommissionen aufgezehrt werde (Urk. 95 S. 21 E. 7.3). Ein schadenersatzrelevantes Selbstverschulden liegt nicht vor.

#### **E. 8**

Mit der Argumentation der Vorinstanz ist die Aufteilung im internen Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten (und Haupttäter) C.\_\_\_\_\_ betreffend den von ihnen zu bezahlenden Schadenersatz zu übernehmen und es kann auf die diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 36 S. 47 f.). Ein Grund in das von Art. 50 Abs. 2 OR vorgesehene vorinstanzliche Ermessen einzugreifen ist nicht ersichtlich. Damit hat der Beschuldigte im internen Verhältnis den Schadenersatz des Privatklägers zu einem Drittel, der Mitbeschuldigte C.\_\_\_\_\_ zu zwei Dritteln zu übernehmen.

#### **E. 9**

Die erstinstanzliche Verpflichtung des Beschuldigten, dem Privatkläger für die Untersuchung und das vorinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 10'000.– unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ zu bezahlen (Dispositiv-Ziff. 9), wird bestätigt.

#### **E. 10**

Dem Privatkläger wird für das erste Berufungsverfahren keine Prozessentschädigung zugesprochen.

#### **E. 11**

Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 7'424.– amtliche Verteidigung (RA X.\_\_\_\_\_).

#### **E. 12**

Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens, einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden auf die Gerichtskasse genommen.

#### **E. 13**

Dem Privatkläger wird für anwaltliche Vertretung im zweiten Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 7'825.75 aus der Gerichtskasse zugesprochen. 3. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung mit nachfolgendem Urteil.

- 19 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird unter solidarischer Haftung mit dem Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ (Prozess-Nr. SB180432) verpflichtet, dem Privatkläger Schadenersatz von USD 141'717.76 zuzüglich 5% Zins seit 20. Dezember 2006 zu bezahlen. Davon entfallen ein Drittel auf den Beschuldigten und zwei Drittel auf den Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren abgewiesen. 2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'314.70 amtliche Verteidigung (RA X.\_\_\_\_\_). 3. Die Kosten des dritten Berufungsverfahrens, ausgenommen der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu zwei Dritteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu einem Drittel definitiv und zu zwei Dritteln einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von zwei Dritteln gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 4. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger für das dritte Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 4'200.– zu bezahlen. Ferner wird dem Privatkläger eine Prozessentschädigung von Fr. 2'149.40 aus der Gerichtskasse ausgerichtet. 5. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich – Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- 20 - – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mittels Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials". 6. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 3. Oktober 2019 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Volken lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.